

SG 0.2 Stabsstelle Rechtsangelegenheiten
Sachbearbeiter: Herr Andreas Weber

Beschlussvorlage

SG 0.2/0006/2026

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.05.2026	öffentlich

Vereidigung der ersten Bürgermeisterin Christine Eisenmann

Begründung:

Zu den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zählen nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz - KWBG) sowohl die ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen als auch die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KWBG ist der Diensteid nach § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (oder alternativ das Gelöbnis) spätestens zu Beginn der ersten Sitzung des Gemeinderates zu leisten.

Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 KWBG kann der Diensteid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Diensteid der ersten Bürgermeisterin nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab.



Christine Eisenmann
Erste Bürgermeisterin